

Ergänzende Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung von Auftraggeberdaten (gem. § 11 BDSG)

1. Allgemeines / Begriffsdefinitionen

(1) Diese ergänzenden Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung finden Anwendung in allen Fallkonstellationen, in denen Teraport („Auftragnehmer“) personenbezogene Daten im Auftrag eines Dritten („Auftraggeber“) erhebt, verarbeitet oder nutzt. Sofern Teraport als Auftragnehmer aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten durch ein von Teraport hierzu beauftragtes Drittunternehmen durchführen lässt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass Teraport Sorge dafür trägt, dass auch das beauftragte Drittunternehmen die gemäß diesen Bedingungen bestehenden Verpflichtungen einzuhalten hat.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person („Betroffener“).

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

- Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung;
- Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten;
- Übermitteln das Bekannt geben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass (a.) die Daten an den Dritten weitergegeben oder (b.) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruff;
- Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken;
- Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

2. Pflichten des Auftraggebers

(1) Sicherheitsmaßnahmen & Datenschutzverantwortung: Der Auftraggeber zeichnet für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (insbesondere die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer) verantwortlich. Soweit Teraport oder ein von Teraport beauftragter Dritter vorübergehend (z.B. im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Auftraggebers zugreift, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass ein Zugriff des Auftragnehmers auf personenbezogene Daten – sollte er sich denn nicht vollständig ausschließen lassen – so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Weisungen des Auftraggebers: Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unter Angabe von Name, Organisationseinheit, Funktion und Telefonnummer die Personen schriftlich mitzuteilen, die gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Mündliche Weisungen des Auftraggebers sind von diesem für ihre Verbindlichkeit unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

(3) Informationsverpflichtungen: Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über bekannt gewordene Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer durchgeführten Datenverarbeitung zu informieren. Selbige Verpflichtung gilt auch mit Blick auf etwaige vom Auftraggeber festgestellte Mängel hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Beseitigung von Fehlern, Unregelmäßigkeiten bzw. Mängeln der vorgenannten Art zu unterstützen.

(4) Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen: Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers streng vertraulich zu behandeln. Von der Vertraulichkeit ebenfalls umfasst sind

insbesondere auch Kenntnisse über die Datensicherungsmaßnahmen im Hause des Auftragnehmers.

(5) Überprüfungsrecht: Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach vorheriger Anmeldung und bei Bedarf von der Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung sowie der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Hause des Auftragnehmers stichprobenmäßig zu überzeugen. Nicht vom Überprüfungsrecht umfasst ist die Einsichtnahme in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers, soweit dies nicht zwingend erforderlich für die Überprüfung der datenschutzkonformen Verarbeitung und/oder der Einhaltung einschlägiger Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer ist.

3. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Weisungsgebundenheit & Vertraulichkeit: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm personenbezogenen Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) Sicherheitsmaßnahmen: Der Auftragnehmer hat im Rahmen der ihm erteilten Weisungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung bei seinem Tätigwerden für den Auftraggeber zu beachten. Der Auftragnehmer trifft für seinen Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG, um die Einhaltung von Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.

(3) Hinweispflichten: Ohne dass hiermit eine Entbindung des Auftraggebers von seiner Datenschutzverantwortung oder gar eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Überprüfung der Datenschutzkonformität eines ihm erteilten Auftrags verbunden wäre, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen, wenn nach Auffassung des Auftragnehmers eine Weisung des Auftraggebers gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt. Kann der Auftraggeber die geäußerten Bedenken nicht entkräften, ist der Auftragnehmer berechtigt, den jeweiligen Verarbeitungsvorgang nicht durchzuführen.

(4) Personal des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer wird für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur solche Arbeitnehmer einsetzen, die entsprechend § 5 BDSG auf das Datengeheimnis und gegebenenfalls gem. § 88 TKG auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet sind.

(5) Subunternehmer: Es besteht keine persönliche Verpflichtung des Auftragnehmers, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses übertragenen Aufgaben der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten persönlich durchzuführen. Der Auftraggeber erklärt sich insofern einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen auch Drittunternehmen beauftragen kann, die wiederum ihrerseits Unteraufträge erteilen dürfen. Der Auftragnehmer hat dabei sicherzustellen, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen dieser Vereinbarung uneingeschränkt wahr und insbesondere die datenschutzrechtlichen Belange des Auftraggebers sowie die Datenschutzvorschriften beachtet werden.

Sofern es sich beim Subunternehmer nicht um ein mit dem Auftragnehmer konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im Inland (Deutschland) handelt, wird der Auftraggeber den Auftraggeber über Namen, Anschrift und den beabsichtigten Tätigkeitsumfang des zu beauftragenden Drittunternehmens unterrichten und insofern die Zustimmung des Auftraggebers zur Beauftragung einholen. Der Auftraggeber hat seine Zustimmung schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung dient dabei zugleich als Bestätigung, dass der Auftraggeber bei dem entsprechenden Datenverarbeitungsvorgang sämtliche Voraussetzungen erfüllt und beachtet hat, die eine derartige – ggf. auch grenzüberschreitende – Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer zulässig machen.

(6) Unterstützung bei Informationsverpflichtungen des Auftraggebers: Auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers hin wird der Auftragnehmer diesem jene Informationen bereitstellen, die der Auftraggeber zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen benötigt. Den hiermit verbundenen Aufwand und sonstige Kosten (incl. angemessener Vergütung) kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen.

(7) Herausgabe von Unterlagen/Löschung Informationen: Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf entsprechende schriftliche Anforderung hin sämtliche Unterlagen des Auftraggebers herauszugeben bzw. auf Weisung des Auftraggebers hin die personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu löschen, soweit nicht berechtigte Gründe im Sinne von § 35 Abs. 3 BDSG entgegenstehen.

4. Besondere Bestimmungen für grenzüberschreitende Datenverarbeitungsvorgänge

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Datenschutzverantwortung verpflichtet, im Falle grenzüberschreitender Datenverarbeitungsvorgänge, d.h.

- Datentransfers vom Auftraggeber aus dem Ausland an den Auftragnehmer und/oder
- Datentransfers im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom Auftragnehmer ins Ausland

eigenverantwortlich die Einhaltung sämtlicher dabei betroffener Datenschutzbestimmungen des In- und Auslands zu überprüfen.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf Besonderheiten ausländischer Rechtssysteme bei der Datenverarbeitung schriftlich hinzuweisen, sofern die ausländische Rechtsordnung datenschutzrechtliche Anforderungen enthält, die über dem Mindeststandard der Datenschutzvorschriften im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall berechtigt, den jeweiligen Auftrag nicht durchzuführen, wenn

- die datenschutzkonforme Auftragsabwicklung durch den Auftragnehmer im Rahmen der vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten nicht gewährleistet werden kann und/oder
- die ausländischen Datenschutzvorschriften in Widerspruch zu den Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland stehen und dementsprechend der Auftragnehmer bei Beachtung des ausländischen Rechts gegen inländische Datenschutzbestimmungen verstoßen würde und/oder
- die datenschutzkonforme Auftragsabwicklung mit einem Mehraufwand verbunden ist und der Auftraggeber nicht bereit ist, diesen Mehraufwand dem Auftragnehmer angemessen zu vergüten.

(3) Ohne gesonderte Information des Auftraggebers an den Auftragnehmer über die Besonderheiten einschlägiger ausländischer Rechtsordnungen im Zuge der Datenverarbeitung ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag so durchzuführen, wie wenn allein bundesdeutsches Recht einschlägig wäre.

Teraport GmbH
Aschauer Str. 32a
81549 München
www.teraport.de